

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Änderung des Hafenbahntarifs Amtsblatt Nr. 34/Jahrgang 2011

B) Hafenbahntarif gültig ab Januar 2012

(redaktionell ergänzte Fassung vom 31.12.2023)

1. Geltungsbereich

Im Bereich der Hafenbahn des Rhein- Ruhr Hafens Mülheim an der Ruhr werden Verkehrsabgaben (Hafenbahnfrachten und Nebengebühren) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. a)
Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr im Wechselverkehr zwischen Hafenbahnhof und den Ladestellen oder zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet ist Hafenfracht zu zahlen.
- b)
Rangierfahrten im Anschlussbahnbetrieb und zur Übernahme von Ganzzügen im Übergabebereich zwischen DB Netz und dem Anschlussbahnbereich der Rhein-Ruhr-Hafenbahn richten sich nach Ziffern 4.14 a – c
- 2.2.
Güter, die im Rhein- Ruhr Hafen Mülheim aus Schiffen gelöscht wurden oder zur Verladung in Schiffe bestimmt sind und in den Frachtbriefen ausdrücklich als "Wasserumschlagsgut" bezeichnet wurden, werden nach Tarifpositionen 3.1 berechnet; alle sonstigen Güter nach Tarifposition 3.2.
- 2.3.
Für sonstige Leistungen werden Nebengebühren erhoben.
- 2.4.
Bei der Berechnung der Hafenbahnfracht ist das Gewicht der Güter nach den Angaben der Frachtpapiere maßgebend. Ergibt die mit bahnamtlicher Gültigkeit vorgenommene Verwiegung ein von den Frachtpapieren abweichendes Gewicht, ist das ermittelte Gewicht zugrunde zu legen.
- 2.5.
Angefangene Erhebungseinheiten (100kg, Kalendertage usw.) werden voll berechnet.
- 2.6.
Die Abgabebeträge werden jeweils auf volle 0,05 € auf- oder abgerundet.
- 2.7.
Die Leistungen der Hafenbahn werden nur innerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (6 – 20 Uhr, montags bis freitags) erbracht.

2.8.

Hafenbahnanschließer und –mitbenutzer haben sich dem Frachtstundungsverfahren der Deutschen Verkehrs- und Kreditbank (DVKB) bei der Güterabfertigung des Anschlussbahnhofes Mülheim (Ruhr) Speldorf anzuschließen.

3. Hafenbahnfrachten

	<u>Fracht je t</u>	<u>für den Wagen mindestens</u>
3.1.		
Für Wasserumschlagsgut		
a) Alle Wasserumschlagsgüter, ausgenommen die unter b) genannten	1,04 €	21,00 €
b) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	0,90 €	18,00 €
3.2.		
Für sonstiges Umschlagsgut		
a) alle sonstigen Umschlagsgüter ausgenommen die unter b) genannten	1,10 €	22,00 €
c) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	1,00 €	20,00 €

4. Nebengebühren

	<u>je Wagen</u>
Neben der Hafenfracht sind zu zahlen	
4.1.	
Sonderfahrten der Lokomotive werden auf Anforderung - soweit dies ohne Störung anderer Anlieger und Hafenbahnbetrieblich möglich ist – durchgeführt. Die Berechnung erfolgt nach Tarifposition 4.14.;	
4.2.	
für einen Wagen der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung wieder zugestellt werden muss	20,00 €
4.3.	
für die Aufstellung von Wagen auf hafenbahneigenem Gleis für jeden angefangenen Tag der Aufstellung	5,93 €
4.4.	
für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bahn AG eingeht und dessen Empfänger ermittelt werden muss	3,76 €
4.5.	
für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verloader gewünschten Reihenfolge	6,81 €

- 4.6. für Wagen, deren Absender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Untermieter von Hafenanliegern sind (die Angaben im Frachtbrief sind maßgebend) **3,49 €**
- 4.7. für die Benutzung von Hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen (für am Hafen ansässige Firmen ist die Benutzung der Kaianlage zur Be- und Entladung von Wagen unentgeltlich) **8,12 €**
- 4.8. für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bahn AG oder zur Zustellung an einen Empfänger bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere, auf Wunsch des Versenders bzw. Empfängers oder aus sonstigen Gründen wieder ausrangiert werden muss **11,56 €**
- 4.9. für einen Leerwagen oder Schutzwagen der nach der Zustellung leer zurückgeholt wird (das gilt auch für Mietwagen, die nach der Mietzeit leer zurückgeholt werden) **13,24 €**
- 4.10. für einen von der Bahn AG ein- oder zur Bahn AG ausgehender Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind **3,00 €**
- 4.11. für die auf Antrag eines Empfängers oder Versenders erfolgte Umstellung eines ladegerecht gestellten Wagens, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit hafenbahnbetrieblich möglich ist (außerhalb der üblichen Bedienungszeit Entgelt nach Tarifsätzen zu 4.1. bzw. 4.14.) **10,90 €**
- 4.12. für einen von der Bahn AG eingehenden beladenen oder leeren Wagen, der, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bahn AG zurückgeführt, unbeschadet einer Fähigkeit von Entgelten nach den Tarifsätzen zu 4.3., 4.4., und 4.8. **11,56 €**
- 4.13. für die Gestellung eines Hafenbahnwagens je angef. 24 Std. **35,00 €**
- 4.14. a) für die Gestellung einer Lokomotive im Anschlussbahnbereich (Rhein-Ruhr-Hafen) inkl. des Bedienpersonals je Std. **200,00 €**
b) für Rangierfahrten zur Überführung eines Ganzzuges ab Übergabepunkt/Ende der Elektrifizierung des DB-Netzes in den Bereich des Rhein-Ruhr-Hafens **215,00 €**
c) für Rangierfahrten im Übergabebereich (überschreitend und außerhalb des Anschlussbahnbereiches des Rhein-Ruhr-Hafens) **255,00 €**

4.15.

für die Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgte Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven ein Gleisbenutzungsentgelt je Monat:

für 2-achsige Krane oder Lokomotiven	149,51 €
für 3-achsige Krane oder Lokomotiven	152,42 €
für 4-achsige Krane oder Lokomotiven	164,02 €
für 6-achsige Krane oder Lokomotiven	178,90 €

4.16.

für die Blockierung eines Hafenbahnbetriebsgleises, wenn dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt gehindert wird, eine Entschädigung für die Wartezeit je angefangener Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Kosten, die durch die Behinderung des Verkehrs entstehen **17,98 €**

4.17.

für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen einer Lokomotive, eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft und Verschiebelokomotiven der Bahn AG:

je Lokachse	26,49 €
je Kranachse	26,49 €
je Wagen	11,56 €

5. Sonstige Entgelte

Soweit ein Entgelt unter 4.1. – 4.17. nicht festgesetzt ist, werden Nebengebühren (z.B. Wiegegelder) nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Bahn AG, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmungen) erhoben.

Wiegegebühren:

Weniger als 3 Waggons	37,00 €
3 Waggons oder mehr	29,00 €

6. Sondertarif

Ganzzüge, die aus mind. 20 Wagen oder mind. 900 Tonnen bestehen und lt. Frachtpapiere der Hafenbahn zugestellt bzw. abgezogen werden, gelten als geschlossene Einheit. In diesem Fall wird auf die umgeschlagenen Güter ein Rabatt von 15% gewährt.

Alle Preise sind Nettopreise.